

AUSBILDUNGSVERTRAG

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien (HCW),
ZVR-Zahl 625976320,
Favoritenstraße 232,
1100 Wien,
im Folgenden „Hochschule Campus Wien“ genannt,

und

Vorname Nachname,
geboren am 01.01.2000,
Musterstraße 1,
1100 Wien,
im Folgenden „die*der Studierende“ genannt.

1 Vertragsgegenstand, Dauer der Ausbildung, Studienort

Gegenstand dieses Ausbildungsvertrags ist das Studium des **[Bachelor] -Studienganges "Name Studiengang" (StG-KZ NNNN)** (im Folgenden auch „Studiengang“).

Der Studiengang wird **[berufsbegleitend/Vollzeit]** mit einer Regelstudiendauer von **N Semestern** geführt. Er schließt mit der Verleihung des akademischen Grades **Langbezeichnung Akademischer Grad (Kurzbezeichnung Akademischer Grad)** ab.

Grundsätzlich ist das Studium in der vorgegebenen Regelstudiendauer erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind die jeweiligen BIS-Melde-Pflichten zu berücksichtigen. Werden nicht alle Prüfungen eines Semesters bis zur BIS-Melde-Frist (15.4. bzw. 15.11.) erfolgreich absolviert, so kann die*der Studierende das Studium grundsätzlich nicht fortsetzen.

Eine Verlängerung der Regelstudiendauer ist, allerdings nur in begründetem Einzelfall, aufgrund der Entscheidung durch die zuständige Studiengangsleitung möglich, wobei die doppelte Regelstudiendauer (trotz Unterbrechung, Wiederholung des Studienjahres sowie Teilstudium) jedoch nicht überschritten werden darf. Eine über die doppelte Regelstudiendauer hinausgehende Überschreitung kann bei besonders schwerwiegenden nachweisbaren Gründen durch das Rektorat gewährt werden.

Das Studium findet an unterschiedlichen Studienorten statt. Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule Campus Wien den Studienort im Laufe der Ausbildung verändern kann und einzelne Lehrveranstaltungen und Praktika auch an anderen Studienorten stattfinden können. Die Hochschule Campus Wien behält sich vor, vorgegebene Unterrichtszeiten zu ändern, wenn dies aus organisatorischen oder sonstigen Gründen notwendig ist. Änderungen werden der*dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

2 Vertragsgrundlagen

Die Ausbildung wird auf Grundlage folgender Normen und Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt:

- a) Bundesgesetz über Fachhochschulen (FHG), BGBl. Nr. 340/1993
- b) Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011)
- c) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014
- d) Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BilDokG), BGBl. I Nr. 20/2021
- e) Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV), BGBl. II Nr. 301/2022
- f) Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (FH BIS Verordnung)
- g) Richtlinie zur Ausschreibung von Leistungsstipendien
- h) Sämtliche Hausordnungen und Regelwerke der Institutionen und Lernorte, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden
- i) Studienplan des in Punkt 1 genannten Studiengangs
- j) Satzung des Kollegiums, vor allem die Prüfungsordnung
- k) Plagiatsregelung bei schriftlichen Arbeiten während und nach dem Studium an der Hochschule Campus Wien sowie den Leitfaden zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Lehre an der Hochschule Campus Wien
- l) Allgemeine Beitragsordnung der Hochschule Campus Wien
- m) Code of Conduct der Hochschule Campus Wien

Die Vertragsgrundlagen sind öffentlich abrufbar bzw. zur Einsichtnahme im Sekretariat des Studiengangs aufliegend.

Die Vertragsgrundlagen können **Entwicklungen oder Änderungen** unterworfen sein. Die Hochschule Campus Wien behält sich eine Weiterentwicklung und/oder Änderung der angeführten Regelwerke vor. Die sachliche Rechtfertigung für dieses Recht der Hochschule Campus Wien, einseitige Änderungen vorzunehmen, ergibt sich aus der Freiheit der Lehre und aus dem Erfordernis, die Vertragsgrundlagen stets an die Anforderungen der Praxis, an allfällige gesetzliche Änderungen und an wirtschaftliche und organisatorische Anforderungen anzupassen. Die*Der Studierende nimmt auch zur Kenntnis, dass Art, Umfang und Durchführung der Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung der **Freiheit der Lehre** unterliegen.

Änderungen der Vertragsgrundlagen werden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich. Derartige Änderungen beeinflussen die Gültigkeit des vorliegenden Vertrags nicht.

3 Pflichten der Hochschule Campus Wien

- 3.1 Die Hochschule Campus Wien gewährleistet einen **ordnungsgemäßen Studienbetrieb**. Sie schafft die Voraussetzungen, damit der Studiengang grundsätzlich innerhalb der vorgesehenen Regelstudiendauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. Werden im Studiengang **Vertiefungsrichtungen** angeboten, so kann seitens der Hochschule Campus Wien ein Studienplatz nur entsprechend der dafür zur Verfügung stehenden Plätze garantiert werden. Bei einer höheren Anzahl an Meldungen für eine bestimmte Vertiefungsrichtung als Plätze zur Verfügung stehen, kann es zu einem gesonderten Auswahlverfahren durch die Hochschule Campus Wien kommen. Darüber hinaus kann seitens der Hochschule Campus Wien das Zustandekommen und die Durchführung einer bestimmten Vertiefungsrichtung nicht gewährleistet werden.

- 3.2 Die Hochschule Campus Wien verpflichtet sich darüber hinaus, der*dem Studierenden bei Studienbeginn das Personenkennzeichen/die Matrikelnummer der*des Studierenden bekannt zu geben und den **Studierendenausweis (Campus Card)** auszuhändigen. Die Campus Card wird nur ausgestellt, sofern die*der Studierende der Hochschule Campus Wien ihr*sein Foto zur Verfügung stellt.

Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule Campus Wien mit der Campus Card folgende personenbezogene Daten der*des Studierenden verarbeitet:

- a. Vorname
- b. Zuname
- c. Geburtsdatum
- d. Foto
- e. Personenkennzeichen und Matrikelnummer
- f. Department, welchem der Studiengang angehört
- g. Gültigkeitsdatum der Campus Card

Die diesbezüglichen datenschutzrechtlich relevanten Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Hochschule Campus Wien ersichtlich.

Die entsprechenden Bedingungen zur Nutzung der Campus Card als Mittel für bargeldloses Bezahlen an der Hochschule Campus Wien sind den dafür geltenden Nutzungsbedingungen zu entnehmen.

Studierende der Hochschule Campus Wien können bei der Hochschule Campus Wien anregen, bei ihrer Campus Card Identitätsnamen, die bei Vor- und/oder Zunamen von ihren amtlichen Namen (Klarnamen) abweichen, zu verwenden; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Hochschule Campus Wien behält sich die alleinige und begründungslose Entscheidung vor, ob und gegebenenfalls welcher Identitätsname bei der Campus Card verwendet werden kann. Die Campus Card ist ausdrücklich kein amtlicher Lichtbildausweis und darf auch nicht als solcher eingesetzt werden. Die Campus Card dient ausdrücklich nicht zur Identifikation gegenüber Behörden und kann, wenn ein Identitätsname darin enthalten ist, auch nicht zur Identifikation bei (ÖH-)Wahlen eingesetzt werden. Sie dient grundsätzlich ausschließlich hochschulintern als Nachweis der Inskription. Immer wenn an der Hochschule Campus Wien als Behörde der amtliche Name von Studierenden verwendet werden muss, wie z.B. für Sponsionsbescheide, kann der Identitätsname keinesfalls verwendet werden.

- 3.3 Die Hochschule Campus Wien verpflichtet sich, der*dem Studierenden zu ermöglichen, spätestens 4 Wochen nach Erbringung aller notenrelevanten Leistungen in einem bestimmten Fach über das Portal die **Studienerfolgsnachweise/Sammelzeugnisse** herunterzuladen und auszudrucken.
- 3.4 Die Hochschule Campus Wien gibt der*dem Studierenden allfällige wesentliche **Änderungen** des Lehrinhaltes oder Änderungen des Studienortes ehestmöglich bekannt.

4 Pflichten der*des Studierenden

4.1 Studienbeitrag

- 4.1.1 Für jedes Semester, in dem die Hochschule Campus Wien Leistungen erbringt, ist die*der Studierende verpflichtet, einen **Studienbeitrag** in der Höhe von **EUR 363,36** zu zahlen. Erhöht der Gesetzgeber den in § 2 Abs 2 FHG vorgesehenen Studienbeitrag, hat die Hochschule Campus Wien das Recht, den Studienbeitrag im selben Ausmaß wie der Gesetzgeber zu erhöhen.
- 4.1.2 Nimmt der*die Studierende ein freiwilliges, entgeltliches Zusatzangebot der Hochschule Campus Wien (z.B. Arbeitskleidung, Lizenzen, Tutorien, Exkursionen, etc.) per Buchung über das Portal in Anspruch, ist die*der Studierende verpflichtet, die hierfür anfallenden Kosten gemäß den in der Rechnung bekanntgegebenen Zahlungsmodalitäten zu begleichen.
- 4.1.3 Gemäß § 4 Abs 10 FHG gehört die*der Studierende für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrags

der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) an. Die*Der Studierende ist daher verpflichtet, jedes Semester den von der ÖH verpflichtend einzuhebenden Studierendenbeitrag (§ 38 Abs 2 und 3 HSG 2014) und gegebenenfalls auch einen von der ÖH eingeforderten Sonderbeitrag (§ 38 Abs 6 HSG 2014), gemeinsam als „ÖH-Beitrag“ bezeichnet, einzuzahlen. Die Höhe des ÖH-Beitrags wird jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben (§ 38 Abs 3 HSG 2014). Der ÖH-Beitrag wird von der Hochschule Campus Wien ohne Abzug an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft weitergeleitet.

- 4.1.4 Zusätzlich ist für das letzte Studiensemester ein einmaliger Unkostenbeitrag für die Sponson, unabhängig von der Teilnahme an der Sponsonsfeier, in Höhe von EUR 60,00 zu zahlen.
- 4.1.5 Die Zahlung der in Punkt 4.1.1 bis 4.1.4 genannten Beträge hat jeweils durch Überweisung auf das von der Hochschule Campus Wien bekannt gegebene Konto so rechtzeitig zu erfolgen, dass die fälligen Beträge zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung lastenfrei auf dem von der Hochschule Campus Wien bekannt gegebenen Konto eingelangt sind. Im Hinblick auf die Zahlung für das 1. Semester wird auf Punkt 10.2.1 verwiesen.
- 4.1.6 Bei nicht fristgerechter Bezahlung erfolgt im Rahmen des Mahnwesens der Hochschule Campus Wien die Sperre des Zugangs zum „Portal für Studierende“, bei Nichteinzahlung der in Punkt 4.1.1 bis 4.1.5 genannten Beträge behält sich die Hochschule Campus Wien die Auflösung des Vertrags sowie weitere rechtliche Schritte vor.
- 4.1.7 Bei Austritt der*des Studierenden aus dem Studium nach der BIS-Melde-Frist (15.4. bzw. 15.11. des jeweiligen Semesters) wird der Studienbeitrag gemäß Punkt 4.1.1 für das laufende Semester nicht rückerstattet. Bereits in Anspruch genommene und bezahlte Zusatzangebote gemäß Punkt 4.1.2 werden bei Austritt der*des Studierenden ebenfalls nicht rückerstattet.
- 4.1.8 Leistet der*die Studierende den Studienbeitrag irrtümlich oder auch irrtümlich einen zu hohen Studienbeitrag, wird die Hochschule Campus Wien diesen Betrag auf Aufforderung des*der Studierenden an ein vom*von der Studierenden dabei genanntes Konto zurücküberweisen. Nennt der*die Studierende kein Konto, nimmt die Hochschule Campus Wien die Rücküberweisung von sich aus vor und zwar an jenes Konto, von dem die irrtümlich geleistete Zahlung erfolgt ist. Dies erfolgt längstens binnen drei Jahren ab Eingang der letzten irrtümlich geleisteten Zahlung. Sollte dieses Konto für eine Rücküberweisung aber nicht tauglich sein (bspw deaktiviert) und wird der Hochschule Campus Wien innerhalb der Frist von drei Jahren ab Eingang der letzten irrtümlich geleisteten Zahlung kein taugliches Konto genannt, verfällt der irrtümlich bezahlte Betrag.

4.2 Weitere Pflichten der*des Studierenden

Die*Der Studierende verpflichtet sich darüber hinaus

- 4.2.1 zur Einhaltung aller Vorschriften, die in den oben genannten Vertragsgrundlagen (Punkt 2) verankert sind, insbesondere
 - > zur Einhaltung der Satzung des Kollegiums, insbesondere der **Prüfungsordnung**;
 - > zur Einhaltung der **persönlichen Teilnahmepflicht** gemäß Prüfungsordnung, unter Verwendung der von der Hochschule Campus Wien eingesetzten Systeme zur Anwesenheitskontrolle (vor allem in Form von Anwesenheitslisten bzw. auch durch elektronische Systeme des Studienganges);
 - > die bei der Verfassung von Arbeiten benutzten **Quellen** vollständig anzugeben und jene Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, unter Angabe der Quelle als Übernahme kenntlich zu machen;
 - > zur Einhaltung sämtlicher **Hausordnungen und Regelwerke** der Institutionen und Lernorte, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden;
- 4.2.2 zur fristgerechten Begleichung oben genannter Gebühren und Beiträge der Hochschule Campus

- Wien, andernfalls ist die Hochschule Campus Wien berechtigt, die Ausstellung der Abschlussdokumente zu verweigern;
- 4.2.3 zur zwingenden Verwendung aller von der Hochschule Campus Wien vorgegebenen Formulare, widrigenfalls die Hochschule Campus Wien Anträge nicht bearbeitet;
 - 4.2.4 zu einem **Verhalten**, das den ordnungsgemäßen Studienbetrieb nicht beeinträchtigt, zu einem für die Hochschule Campus Wien nicht rufschädigenden Verhalten sowie zu einem den guten Sitten nicht widersprechenden Verhalten;
 - 4.2.5 **Erkrankungen** oder sonstige gerechtfertigte **Verhinderungszeiten** an das Sekretariat der Studiengangsleitung unverzüglich durch Eintragung ins Portal, in begründeten Ausnahmefällen per E-Mail, zu melden;
 - 4.2.6 der Hochschule Campus Wien ihre*seine personenbezogenen **Daten** in elektronischer Form durch Eingabe in eine dafür vorgesehene Applikation zur Verfügung zu stellen und allfällige Änderungen derselben (insbesondere Änderungen des Namens, der Telefonnummer und der Zustelladresse) in ebendieser Applikation (Studierenden-Portal) selbstständig vorzunehmen und die Vornahme von Änderungen dem Sekretariat der Studiengangsleitung unverzüglich bekannt zu geben;
 - 4.2.7 die der*dem Studierenden zur Verfügung gestellten bzw. zugänglich gemachten **Lehrveranstaltungsunterlagen nur zum persönlichen Gebrauch** zu nutzen und nicht an andere weiterzugeben. Im Übrigen gilt Punkt 7.1;
 - 4.2.8 bei Verpflichtung zur Absolvierung eines Berufspraktikums nach § 3 Abs. 2 Z 3 FHG, rechtzeitig einen entsprechenden Praktikumsplatz – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Studiengang - selbstständig zu organisieren, sodass das Berufspraktikum gemäß Studienplan absolviert werden kann. Die Hochschule Campus Wien ist nicht verpflichtet, entsprechende Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.
 - 4.2.9 mit Studienbeginn einen für die Belange des Studiengangs geeigneten **Internet-Anschluss** und eine **geeignete IT-Ausstattung** (insb. Notebook/Computer, Webcam, Mikrofon, Lautsprecher bzw. Headset, Smartphone) zur Verfügung zu haben.

5 Beendigung/Auflösung des Vertrags, Folgen der Vertragsbeendigung bzw. -auflösung

5.1 Beendigungs- bzw. Auflösungsgründe

- 5.1.1 Der Vertrag endet automatisch nach erfolgreichem Studienabschluss der*des Studierenden.
- 5.1.2 Grundsätzlich endet der Vertrag bei negativer Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung aufgrund unentschuldigtem Fernbleibens von der letztmöglichen Prüfungswiederholung nach einem Monat. Gibt der*die Studierende binnen dieses Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bzw. nach unentschuldigtem Fernbleibens von der letztmöglichen Prüfungswiederholung bekannt, dass er*sie das Studienjahr wiederholen möchte, so endet der Ausbildungsvertrag nicht.
- 5.1.3 Der Vertrag kann jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.
- 5.1.4 Die*Der **Studierende** ist jederzeit zur einseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen berechtigt („**einseitiger Austritt**“).
- 5.1.5 Die **Hochschule Campus Wien** kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund auflösen. Sie ist zur **einseitigen Vertragsauflösung** berechtigt, insbesondere wenn
 - 5.1.5.1 die*der Studierende einen **schwerwiegenden Verstoß** gegen diesen Vertrag oder die in Punkt 2 genannten Vertragsgrundlagen begeht. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor

- a. bei einem wesentlichen Verstoß gegen die **Prüfungsordnung** sowie das Plagiatsverbot;
 - b. bei einem wesentlichen Verstoß gegen die **Hausordnung**;
 - c. bei einem wesentlichen Verstoß gegen den **Code of Conduct**;
- 5.1.5.2 die*der Studierende ein **Verhalten** setzt, das zu einer Beeinträchtigung der Vertrauensgrundlage führt, wie z.B. Unterschriftenfälschung; Vortäuschung von Leistungen oder relevanter Sachverhalte; eine mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung;
- 5.1.5.3 die*der Studierende ein persönliches Verhalten setzt, das den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigt;
- 5.1.5.4 die*der Studierende das Studium unterbricht, ohne dass die **Unterbrechung** beantragt und genehmigt wurde oder wenn der Studiengang nach einer genehmigten Unterbrechung des Studiums nicht mehr in einer Form stattfindet, die eine Wiederaufnahme ermöglicht;
- 5.1.5.5 die*der Studierende das Studium nicht innerhalb der **Regelstudiendauer** bzw. bei genehmigter Verlängerung im begründeten Ausnahmefall maximal 6 Semester nach Ende der Regelstudiendauer abgeschlossen hat (siehe Punkt 1);
- 5.1.5.6 das jeweilige Semester nicht bis zur **BIS-Melde-Frist** (15.4. für das vorangegangene Wintersemester bzw. 15.11. für das vorangegangene Sommersemester) vollständig abgeschlossen wird (siehe Punkt 1);
- 5.1.5.7 die*der Studierende ihre*seine nach diesem Vertrag bestehenden finanziellen Verpflichtungen (**Studienbeitrag etc.**) nicht erfüllt;
- 5.1.5.8 die **Voraussetzungen für die Zulassung** der*des Studierenden zum Studiengang wegfallen;
- 5.1.5.9 die Förderinstitution, die Zuschüsse zur Finanzierung des Studiengangs leistet, ihre Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – einstellt.
- 5.1.5.10 die Hochschule Campus Wien – aus welchem Grund immer – den Studiengang und damit die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen nicht mehr anbieten kann.

5.2 Einzuhaltende Fristen und Form der Vertragsauflösung

Die Auflösung dieses Vertrags ist **nicht** an **Termine** oder **Fristen** gebunden.

Eine Auflösung aufgrund der Nichterfüllung der **finanziellen Verpflichtungen** nach Punkt 5.1.5.7 ist nur zulässig, wenn die Hochschule Campus Wien die Auflösung zunächst unter Setzung einer **Nachfrist** von zumindest 14 Tagen angedroht hat (siehe auch Punkt 4.1.6).

Jede Erklärung im Zuge einer Vertragsauflösung hat **schriftlich** an die zuletzt bekannt gegebene Abgabestelle oder **per E-Mail** an die zuletzt angegebene elektronische Zustelladresse der*des Studierenden zu erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer Vertragsbeendigung in beiderseitigem Einvernehmen. Bei einseitiger Auflösung durch die Hochschule Campus Wien ist stets eine **Begründung** für die Auflösung anzugeben.

5.3 Folgen der Vertragsbeendigung bzw. -auflösung

Eine neuerliche Aufnahme der*des Studierenden in den Studiengang ist nicht möglich, wenn dieser Vertrag durch die negative Beurteilung bzw. durch die aufgrund unentschuldigtem Fernbleibens erfolgte Nichtbeurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung gemäß Punkt 5.1.2 endet oder die*der Studierende von der Hochschule Campus Wien gemäß Punkt 5.1.5 vom Studium ausgeschlossen wurde.

Die Punkte 7 und 8 dieses Vertrags bleiben auch nach Vertragsbeendigung bzw. -auflösung aufrecht.

6 Kommunikation

Informationen, die die Hochschule Campus Wien der*dem Studierenden über E-Mail zukommen lässt, werden ausschließlich an die von der Hochschule Campus Wien der*dem Studierenden bereitgestellten E-Mail-Adresse (Studierenden-E-Mail-Adresse) gesendet. Die*Der Studierende hat den Empfang von E-Mails über diese E-Mail-Adresse regelmäßig zu kontrollieren. Nach erfolgreicher Beendigung des Studiums erlischt die Studierenden-E-Mail-Adresse und geht in eine E-Mail-Adresse für Alumni über.

7 Geistiges Eigentum

7.1 Nutzung von Lehrveranstaltungsunterlagen

Die im Rahmen des Studiums bereitgestellten Lehr-, Studien- und Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der Hochschule Campus Wien bzw. der jeweiligen Autorin*des jeweiligen Autors als Urheber*in. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lehr-, Studien- und Lernunterlage keine andere Regelung zu entnehmen ist, so ist ein über die freie Werknutzung (z.B. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen etc.) hinausgehender Gebrauch als eine dem Urheberrechtsgesetz, UrhG, widersprechende Verwendung ohne ausdrückliche Zustimmung der Hochschule Campus Wien oder der Autorin*des Autors nicht gestattet. Demnach ist die Veröffentlichung und Zurverfügungstellung – vor allem in Online-Medien jeder Art - von Lehr-, Studien- und Lernunterlagen nicht zulässig.

Ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz kann gegebenenfalls zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die berechtigte Urheberin*den berechtigten Urheber bzw. die Hochschule Campus Wien bzw. zur Auflösung dieses Vertrags führen.

7.2 Aufzeichnen des Unterrichtsgeschehens

Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren und Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstigen Aufzeichnungen des Unterrichtsgeschehens ohne vorherige Zustimmung der*des Vortragenden bzw. Lehrenden nicht gestattet sind. Dies gilt insbesondere auch für das Zurverfügungstellen solcher Aufzeichnungen im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesen Fällen ist jedenfalls die vorherige Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen einzuholen.

7.3 Geistige Schöpfungen der*des Studierenden

Die*Der Studierende ist Urheber*in sämtlicher geistiger Schöpfungen, welche im Zuge des Studienganges geschaffen werden, einschließlich der zu erstellenden Bachelorarbeit/en. Über sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an ihren*seinen geistigen Schöpfungen ist der Urheberrechts kann die*der Studierende frei verfügen.

In besonderen Fällen (z.B. Mitarbeit des*der Studierenden in Firmenprojekten) kann mit dem*der Studierenden eine Einzelvereinbarung zur Abtretung der Nutzungs- und Verwertungsrechte abgeschlossen werden.

Im Rahmen der freien Werknutzung zum eigenen Forschungsgebrauch sowie zum Unterrichtsgebrauch bzw. für die Lehre ist die Hochschule Campus Wien berechtigt, die von der*dem Studierenden geschaffenen geistigen Schöpfungen zu nutzen. Dieses Recht umfasst auch das Zurverfügungstellungsrecht (elektronische Form) auf Online-Plattformen, Datenbanken oder Speichersystemen.

Die*Der Studierende räumt der Hochschule Campus Wien in Hinblick auf ihre*seine Bachelorarbeit/en ein Veröffentlichungsrecht unter Nennung der*des Studierenden als Verfasser*in ein.

Das Recht der Hochschule Campus Wien zur Veröffentlichung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und umfasst auch folgende Rechte:

- > Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit;
- > Das Recht, die Arbeit in Datenbanken, Speichersysteme und dergleichen einzubringen und dadurch (auch in elektronischer Form) Dritten zugänglich zu machen;
- > Das Recht zur Bearbeitung der Arbeit (insb. Umgestaltung, Übersetzung, Kürzung und/oder Teilung). Die Veröffentlichung einer bearbeiteten Fassung der Arbeit setzt jedoch einen Hinweis auf die Bearbeitung und die Zustimmung der Verfasserin*des Verfassers voraus. Die*Der Studierende darf ihre*seine Zustimmung nur dann verweigern, wenn die bearbeitete Fassung inhaltliche Fehler aufweist und die geistige Eigenart des Werkes durch die Bearbeitung nicht gewahrt bleibt.

Die*Der Studierende ist berechtigt, den Ausschluss der Benützung der Bachelorarbeit für längstens fünf Jahre nach Ablieferung an die Hochschule Campus Wien zu beantragen. Die Hochschule Campus Wien hat dem Antrag stattzugeben, wenn wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der*des Studierenden oder eines Dritten gefährdet sind. In diesem Fall verzichtet die Hochschule Campus Wien auf ihr Recht auf Veröffentlichung für die Dauer des Ausschlusses der Benützung der Bachelorarbeit.

7.4 Schutz geistigen Eigentums

Die*Der Studierende verfügt über sämtliche im Zuge der Absolvierung des Studienganges durch sie*ihn oder aufgrund ihrer*seiner Mithilfe entstehenden Schutzrechte und sonstiges geistiges Eigentum, es sei denn es wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der*dem Studierenden und der Hochschule Campus Wien abgeschlossen.

Im Falle einer Erfindung, die patent- oder gebrauchsmusterfähig ist, im Falle eines Halbleitererzeugnisses, eines Geschmacksmusters oder einer Marke, welches/welche schutzfähig ist, unterstützt die Hochschule Campus Wien die*den Studierende*n beim entsprechenden Anmeldeverfahren.

Sofern die*der Studierende alle ihre*seine Rechte an der Erfindung, dem Halbleitererzeugnis, dem Geschmacksmuster oder der Marke der Hochschule Campus Wien abtritt und die Hochschule Campus Wien unter Nennung der*des Studierenden als (Mit-)erfinder*in eine entsprechende Schutzrechteanmeldung vornimmt, wird gesondert eine entsprechende Vereinbarung zwischen der*dem Studierenden und der Hochschule Campus Wien getroffen.

7.5 Start-up Gründungen

Die Hochschule Campus Wien begrüßt die wirtschaftliche Umsetzung von durch Studierende an der Hochschule Campus Wien entstandenem Know-How seitens der Studierenden selbst. Die Hochschule Campus Wien ist bemüht, die*den Studierenden auf ihrem*seinem Weg der Gründung innovativer Unternehmen zu unterstützen.

7.6 Fotografien im Zuge von Veranstaltungen der Hochschule Campus Wien

Die Hochschule Campus Wien bietet Veranstaltungen außerhalb des curricularen Studienbetriebs an, an denen Studierende teilnehmen können. Dort angefertigten Fotografien, auf welchen auch die*der Studierende durch die Teilnahme an Veranstaltungen der Hochschule Campus Wien zu sehen ist, können von der

Hochschule Campus Wien veröffentlicht werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen sind der Datenschutzerklärung der Hochschule Campus Wien zu entnehmen.

8 Verwendung und Verarbeitung von Daten, Geheimhaltungspflicht

Die*Der Studierende ist verpflichtet,

- > Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und –ergebnisse
- > Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (auch von mit der Hochschule Campus Wien in Kooperation stehenden Unternehmen) sowie
- > personenbezogene und sensible Daten von Mitarbeiter*innen und Studierenden der Hochschule Campus Wien sowie von in Kooperation stehenden Institutionen und Unternehmen,

von denen sie*er im Zuge des Studiums Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht behält sich die Hochschule Campus Wien rechtliche Schritte (z.B. Schadenersatzforderungen) vor.

Für Informationen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung der Hochschule Campus Wien, abrufbar auf der Website der Hochschule Campus Wien, verwiesen.

9 Haftung

Die Hochschule Campus Wien übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten (Wert-)Gegenständen der*des Studierenden.

Die*Der Studierende hat die Studieninfrastruktur (Gebäude, Ausstattung, Lehrmittel etc.) pfleglich zu behandeln und verursachte Schäden zu melden und gegebenenfalls zu ersetzen.

Bei Ausfall oder Verschiebung einer oder mehrerer Lehrveranstaltung(en) wegen Krankheit des*der Lehrenden, höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse besteht kein Anspruch der Studierenden auf Durchführung der Lehrveranstaltung. Die Hochschule Campus Wien kann in diesen Fällen – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht für den Ersatz allfälliger Kosten gleich welcher Art haftbar gemacht werden. Der Hochschule Campus Wien ist im Fall von höherer Gewalt vorbehalten, den Lehr- und Studienbetrieb auf die Erfordernisse, die sich durch den Eintritt höherer Gewalt ergeben, abzuändern bzw. anzupassen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Davon abweichend ist Gerichtsstand für Klagen gegen die*den Studierende*n gemäß § 14 KSchG ihr*sein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt. Im Übrigen gilt Art 18 Abs. 1 EuGVVO.

10.2 Zustandekommen dieses Vertrages, aufschiebende Bedingungen

10.2.1 Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die*der Studierende den Studienbeitrag und ÖH-Beitrag innerhalb der studiengangsbezogenen Einzahlungsfrist an die Hochschule Campus Wien bezahlt. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der vorgegebenen studiengangsbezogenen

Einzahlungsfrist erfolgen, so kommt dieser Vertrag nicht zustande und der*die Studierende verliert vorliegendes Studienplatzangebot der Hochschule Campus Wien.

Dieser Vertrag steht unter der weiteren aufschiebenden Bedingung, dass spätestens bei Studienbeginn die zwingend erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für das Studium vollständig erfüllt und von der*dem Studierenden nachgewiesen werden müssen. Werden diese nicht nachgewiesen oder sind diese nicht vollständig erfüllt, so kommt dieser Vertrag nicht zustande und der*die Studierende verliert vorliegendes Studienplatzangebot der Hochschule Campus Wien.

10.2.2 Die*Der Studierende hat bei Vorliegen der Rücktrittsvoraussetzungen gemäß Konsumentenschutzgesetz (KSchG) bzw. Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) das Recht, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss von diesem Vertrag schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückzutreten (Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular siehe Website der Hochschule Campus Wien).

10.2.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Ausbildungsvertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Ausbildungsvertrages können nur in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt selbst für eine Vereinbarung, gemäß welcher von der Schriftform abgegangen wird.

10.2.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen Bestimmung(en) entspricht.

Wien, DD.MM.YYYY

i.V. Titel akad. Grad Vorname Zuname,
akad Grad
[Studiengangleiter/Studiengangleiterin]

akad. Grad Vorname
Nachname, akad. Grad
Studierende*r